



**Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Ohrum**

Die Gemeinde Ohrum gestattet hiermit, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Benutzung des in ihrer Verwaltung stehenden Dorfgemeinschaftshauses unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

**1. Zweck der Benutzung:**

.....

**2. Veranstaltung am:**

..... von ..... Uhr bis ..... Uhr

**3. Voraussichtliche Teilnehmerzahl:**

.....

**4. Verantwortlicher / Veranstaltungsleiter:**

Name: .....

Wohnort: ..... Straße: .....

Telefon-Nr. (tagsüber): .....

**5. Die Schlüsselübergabe erfolgt am:**

..... durch Frau Gerda Heinze, Ohrum, Schlesierstr. 17

Die Rückgabe erfolgt am:

..... an Frau Gerda Heinze

**6. Gestattung**

Die Gestattung erstreckt sich nur auf folgende Räume:

- Großer Raum (Sport- und Seniorenraum)
- Mittlerer Raum (Sportraum)
- Kleiner Raum (Seniorenraum)

Toiletten und Vorraum.

Bitte kreuzen Sie die entsprechenden Felder an, für die eine Benutzung gewünscht wird. Andere Räume dürfen **nicht** benutzt werden.

## 7. Benutzung des Raumes

mit Geschirr

ohne Geschirr

Es dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Einrichtungsgegenstände benutzt werden. Sportgeräte (wie z.B. Tischtennisplatten usw.) dürfen nicht benutzt werden. Diese Gegenstände stehen nicht im Eigentum der Gemeinde.

## 8. Reinigung

Die benutzten Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses sind pfleglich zu behandeln. Die Räume und Einrichtungen sind nach der Benutzung wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Gemeinde zurückzugeben. Insbesondere ist eine ausreichende Reinigung sicherzustellen und die Toiletten sind in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben.

Die Gemeinde ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß zurückgegebene Räume auf Kosten der Benutzer in einen ordnungsgemäßen Zustand zu setzen oder versetzen zu lassen.

## 9. Störung der Nachtruhe

Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr die Eingangstür zum Dorfgemeinschaftshaus geschlossen zu halten.

Musikanlagen sind so zu bedienen, daß hiervon ausgehende Geräusche nicht nach außen dringen.

## 10. Lärmbelästigung

Im übrigen ist darauf zu achten, daß außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt.

## 11. Parkplatz

Fahrzeuge dürfen nur auf den Parkplätzen neben dem Dorfgemeinschaftshaus abgestellt werden.

## 12. Haftung

Die Benutzer haften der Gemeinde gegenüber für sämtliche Schäden, deren Ursache in der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses begründet sind und entbindet damit die Gemeinde von jeglicher Haftung. Sollte ein Verursacher nicht gestellt werden können, haften der Gemeinde gegenüber jeweils die unter Ziffer 4 genannten Verantwortlichen.

## 13. Gesetz zum Schutze der Jugend

Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird besonders hingewiesen.

## 14. Widerruf der Genehmigung

Die Gemeinde widerruft die Genehmigung, wenn Verstöße gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Gestattung festgestellt werden.

## 15. Nutzungsentgelt

Für die Festsetzung des Nutzungsentgeltes gilt die als Anlage beigefügte Satzung über Die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Ohrum.

**Benutzer**

**Gemeinde Ohrum  
Der Gemeindedirektor  
Im Auftrage**

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift

Verteiler:

1. Benutzer
2. Frau Heinze
3. Gemeinde Ohrum

Bitte geben Sie für die Erstattung der Kautions  
Ihre Bankverbindung an:

Konto-Nr.: .....

Bank: .....

Bankleitzahl: .....

Anlagen:

Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus  
Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus



## **über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Ohrum**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Aug. 1996 (Nieders. GVBl. S. 366), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ohrum in seiner Sitzung am 15. Februar 2005 die nachstehende Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Ohrum beschlossen:

### **§ 1**

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ohrum. Es dient der Kommunikation und steht für Veranstaltungen der Vereine und der Gemeinde sowie für allgemeine Nutzungsmöglichkeiten und Familienfeiern im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

### **§ 2**

Benutzt werden können

- a) Großer Raum
- b) Mittlerer Raum
- c) Kleiner Raum

Die Räumlichkeiten können für allgemeine Vereinsaktivitäten benutzt sowie bei Familienfeiern und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art vermietet werden.

Die Öffnungszeiten gehen aus dem Belegungs-/Vermietungsplan hervor. Hierbei sind die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.

### **§ 3**

Die Benutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig, das heißt möglichst vier Wochen vor der beabsichtigten Benutzung, bei der Gemeinde Ohrum, diese vertreten durch den Gemeindedirektor oder seinen Beauftragten, zu beantragen.

### **§ 4**

Die Benutzer haften selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

## **§ 5**

Die Benutzung der Einrichtung kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Benutzung des Gebäudes für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt ist;
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

## **§ 6**

Die Benutzer haben die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein zu reinigen und an den Gemeindedirektor bzw. seinen Beauftragten zu übergeben.

Sollte die Reinigung nicht von den Benutzern vorgenommen werden, erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde Ohrum zu Lasten der Benutzer gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Ohrum.

## **§ 7**

Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Gemeindedirektors oder seines Beauftragten Folge zu leisten.

Sie haben die Hausordnung zu beachten und einzuhalten.

## **§ 8**

Für die Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe von Garderobe und die Vergütung einer eventuellen Arbeitskraft sind die Benutzer zuständig.

## **§ 9**

Die Benutzer stellen die Gemeinde Ohrum, insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ergeben, frei.

Die Veranstalter können gegen die Gemeinde Ohrum keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

**§ 10**

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 11**

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in dieser Einrichtung werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

**§ 12**

Diese Satzung tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Ohrum, 15. Februar 2005

**Gemeinde Ohrum**

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Kalb

Spier



## SATZUNG

### über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Ohrum

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Aug. 1996 (Nieders. GVBl. S. 366) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Febr. 1992 (Nieders. GVBl. S. 29), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ohrum in seiner Sitzung am 15. Februar 2005 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührentatbestand und Gebührenpflicht

Für die Benutzung der nachstehenden Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus in Ohrum werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Benutzer.

#### § 2 Gebührensätze

Die Gebühren für die Benutzung der bestehenden Dorfgemeinschaftseinrichtungen betragen :

a) Bei Nutzung durch Einwohner der Gemeinde Ohrum

|                                 | Großer Raum<br>(Sport- und<br>Seniorenraum)<br>Euro | Mittlerer Raum<br>(Sportraum)<br>Euro | Kleiner Raum<br>(Seniorenraum)<br>Euro |
|---------------------------------|---|---------------------------------------|--|
| Grundgebühr<br>bis drei Stunden | 60,00   | 45,00                                 | 40,00                                  |
| für jede weitere<br>Stunde      | 20,00   | 15,00                                 | 10,00                                  |
| <b>höchstens jedoch</b>         | <b>130,00</b>                                       | <b>95,00</b>                          | <b>70,00</b>                           |

b) Bei Nutzung durch Auswärtige und bei Nutzung für gewerbliche Zwecke

|                                 | Großer Raum<br>(Sport- und<br>Seniorenraum)<br>Euro | Mittlerer Raum<br>(Sportraum)<br>Euro | Kleiner Raum<br>(Seniorenraum)<br>Euro |
|---------------------------------|---|---------------------------------------|--|
| Grundgebühr<br>bis drei Stunden | 70,00   | 55,00                                 | 45,00                                  |
| für jede weitere<br>Stunde      | 25,00   | 20,00                                 | 15,00                                  |
| <b>höchstens jedoch</b>         | <b>150,00</b>                                       | <b>115,00</b>                         | <b>95,00</b>                           |

c) In den Wintermonaten (01.10. bis 30.04.) wird eine zusätzliche Heizkostenpauschale für den Großen Raum in Höhe von **Euro 25,00**, für den Mittleren Raum in Höhe von **Euro 20,00** und für den Kleinen Raum in Höhe von **Euro 15,00** erhoben.

Die Reinigungsgebühren für private Nutzer, die die Räume im nicht gereinigten Zustand übergeben, beträgt für den

- großen Raum **Euro 100,00**
- mittleren Raum **Euro 70,00**
- kleinen Raum **Euro 50,00.**

d) Örtliche Vereine, Verbände oder ähnliche Organisationen können das Dorfgemeinschaftshaus für Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen, Weihnachtsfeiern und Informationsveranstaltungen kostenlos nutzen.

Für andere Veranstaltungen wird eine Pauschalgebühr in Höhe von **Euro 80,00** je Veranstaltung erhoben.

### § 3

#### Erhebung einer Kautionspauschale

Es wird eine Kaution in Höhe von **Euro 150,00 je** Veranstaltung erhoben.

### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

**Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.**

**Die Gebühr ist einen Monat vor dem Nutzungstermin fällig. Bei späterer Nutzungsvereinbarung ist die Gebühr mindestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.**



**§ 5  
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Ohrum, 15. Februar 2005

**Gemeinde Ohrum**

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Kalb

Spier

## HAUSORDNUNG

### für das Dorfgemeinschaftshaus Ohrum



Die nachstehenden Vorschriften der Hausordnung sind unbedingt einzuhalten.

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht den Einwohnern der Gemeinde Ohrum sowie Auswärtigen zur Nutzung für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen der Benutzungsordnung zur Verfügung.
2. Die Benutzung der einzelnen Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn
  - keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume besteht
  - erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.
3. Die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räume selbst rechtzeitig vorzunehmen.
4. Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln.
5. Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.
6. Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister.
7. Die Benutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 12.00 Uhr, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Sie haben dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
  - das Mobiliar ist entsprechend zurückzuräumen und zu säubern
  - Toiletten und Räume sind in einem sauberen Zustand zu übergeben.
8. Beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.
9. Der anfallende Abfall ist vom Benutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

10. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind unbedingt zu beachten.
11. Die Benutzer haften für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Sie stellen die Gemeinde Ohrum insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Räume ergeben, frei.
12. Die Mieter (Benutzer) können gegen die Gemeinde Ohrum keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde Ohrum nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
13. Auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird besonders hingewiesen.
14. Diese Hausordnung wurde vom Rat der Gemeinde Ohrum in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Februar 2005 beschlossen und tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Ohrum, 15. Februar 2005

**Gemeinde Ohrum**

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Kalb

Spier